

# **Rahmenvorgaben der Schule besonderer pädagogischer Prägung**

Schreiben des Staatssekretärs Thomas Härtel vom 12.08.2005, geändert durch Schreiben der Staatssekretärin Sigrid Klebba vom 19.07.2012, nochmals geändert durch Schreiben von Thomas Duvneck vom 14.01.2020.  
Redaktion Gero Krüger

## **I Allgemeines**

Das Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium wird gemäß § 18 in Verbindung mit § 125 des Schulgesetzes für Berlin - SchulG - in der Fassung vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ weitergeführt. Darin setzt die Schule wesentliche Elemente der ab dem Schuljahr 1991/92 erfolgreich durchgeführten Abweichenden Organisationsform und der früheren, in die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ integrierten Spezialschule für Musik fort und entwickelt sie weiter.

Die besondere pädagogische Prägung ist gekennzeichnet durch das Prinzip, Schülerinnen und Schüler nicht nur zum Abitur zu führen, sondern sie durchgängig und umfassend in enger Zusammenarbeit mit beiden Berliner Musikhochschulen, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und der Universität der Künste Berlin, musikalisch zu fördern und auszubilden und dadurch zu befähigen, unmittelbar nach Beendigung des Schulbesuchs ein Musikstudium zu beginnen.

Soweit die nachstehenden Rahmenvorgaben nichts anderes bestimmen, gelten das Schulgesetz sowie die für die Grundstufe sowie die für die Sekundarstufen I und II maßgebenden Regelungen einschließlich der Studentafeln in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Genehmigung gilt ab dem Schuljahr 2005/06 und ersetzt meine Errichtungsgenehmigung vom 19. Juni 1991 einschließlich sämtlicher nachfolgender Änderungen.

## **II Organisation der Schule, Einrichtung**

Die Schule wird einzügig eingerichtet und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Grundstufe und Sekundarstufe I werden durch die Verbindung von schulischem und in Verantwortung der beiden Berliner Musikhochschulen durchgeführten künstlerisch-musikalischem Unterricht als Ganztagschule gekennzeichnet. Letztgenannter Unterricht kann auch außerhalb des Schulgebäudes durchgeführt werden. Schulischer Unterricht, künstlerisch-musikalischer Unterricht und Betreuungsphasen verteilen sich über den gesamten Anwesenheitszeitraum, der täglich grundsätzlich nicht vor 16.00 Uhr endet.

Die durch das besondere Profil der Schule erforderliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen im Rahmen von zusätzlichen Übungen, Proben und künstlerischen Auftritten wird durch Erzieherinnen und Erzieher, ggf. auch von künstlerischen Lehrkräften der beiden Berliner Musikhochschulen, gewährleistet. Während dieser Zeit stehen den Schülerinnen und Schülern Räume zur Verfügung, in denen sie an den Musikinstrumenten üben können. Insoweit kann sich die Betreuungsphase auch bis 20.00 Uhr ausdehnen.

Für die gesamte schulische Betreuung wird aufgrund der besonderen Konzeption kein Entgelt erhoben. Von den Hochschulen erhobene Entgelte bleiben hiervon unberührt.

Unterrichtet werden insgesamt höchstens so viele Schülerinnen und Schüler, wie von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin und der Universität der Künste Berlin als Gasthörer aufgenommen werden, d. h. grundsätzlich nicht mehr als 165.

## **III Grundsätzliche Bemerkungen**

Das Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium bereitet in Zusammenarbeit mit den beiden Berliner Musikhochschulen Kinder und Jugendliche auf das Abitur und auf ein späteres Musikstudium vor und stellt entsprechend hohe künstlerische Anforderungen.

Eine starke zeitliche und psychische Belastung der Schülerinnen und Schülern ist durch intensive musikalische Aktivitäten und regelmäßige Prüfungen unvermeidbar.

Damit korrespondierend werden auch an das Lehr- und Betreuungspersonal hohe Erwartungen an Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen und Einsatzbereitschaft gestellt.

Musikinstrumente, die sich im Eigentum des Landes Berlin befinden, werden den Schülerinnen und Schülern erst nach Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung leihweise überlassen.

#### **IV Aufnahme**

Die Aufnahme in das Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium ist kontinuierlich ab Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11 - in der Regel in den Jahrgangsstufen 5 und 7 - möglich. Sie setzt eine hervorragende musikalische Begabung voraus, die von einer Fachkommission im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt wird. Diese Fachkommission setzt sich aus Lehrkräften der beiden Berliner Musikhochschulen zusammen.

Aufgenommen werden kann nur, wer nach Bestehen dieser Prüfung den Gasthörerstatus an den genannten Musikhochschulen erlangt hat.

Für die Aufnahme ist weiterhin die Erfüllung der regulären schulischen Voraussetzungen (insbesondere Aufrücken oder Versetzung in die jeweilige Klassenstufe, Fremdsprachenfolge Englisch/Französisch) erforderlich. Ausländische Schülerinnen und Schüler, die im Land Berlin nicht der Schulpflicht unterliegen, werden nachrangig aufgenommen, sofern hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache - ggf. durch eine Sprachstandsmessung - nachgewiesen werden. Die nachrangige Aufnahme gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern.

Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die Bereitschaft zum Spielen von Kammermusik und die Mitwirkung in Chor und/oder Orchester.

Um an der Aufnahme interessierte Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten zu informieren, findet an der Schule mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung („Tag der offenen Tür“) statt, in der Regel im November.

Künstlerisch-musikalische Aufnahmeprüfungen können bereits vor dem Anmeldezeitraum durchgeführt werden.

#### **V Probezeit**

Die Aufnahme in das Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schuljahr. Abweichend von den für Gymnasien geltenden Regelungen ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen im Fach Musik insgesamt nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

#### **VI Unterricht und Stundentafel**

Englisch ist erste, Französisch zweite Fremdsprache.

Das Fach Musik wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 durchgängig zweistündig unterrichtet. Hinzu kommen jeweils zwei Wochenstunden in Tonsatz/Gehörbildung, die als Wahlpflichtunterricht - in den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Rahmen der Schwerpunktbildung - für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind.

Musik ist in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Kernfach im Sinne des § 31 Absatz 3 Sek I-VO.

Den Spezialunterricht in Tonsatz/Gehörbildung erteilen entsprechend den entwickelten Arbeitsplänen und den darin festgelegten Standards Lehrkräfte der beiden Berliner Musikhochschulen, die dafür eine Lehrerlaubnis erhalten.

Es ist zulässig, im Fach Sport, abweichend vom geltenden Rahmenlehrplan gezielt Ausgleichstraining durchzuführen, das dazu dient, den spezifischen Belastungen der Instrumentalausbildung (Haltungsschäden) vorzubeugen.

Das Fach Bildende Kunst wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 7 zweistündig, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 einstündig erteilt.

Die naturwissenschaftlichen Fächer werden in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgängig im Gesamtumfang von jeweils vier Wochenstunden unterrichtet.

Für alle Schülerinnen und Schüler ist die Mitwirkung in den Ensembles Chor bzw. Orchester sowie die Mitwirkung an künstlerischen Projekten gemäß der Einteilung durch die Schulleitung verbindlich. Der Umfang der Probenarbeit beträgt in der Regel ca. 90 Minuten wöchentlich,

kann aber nach Bedarf projektbezogen gebündelt werden.

Ergänzend zur Studententafel wird der künstlerisch-musikalische Unterricht in der Verantwortung der Musikhochschulen durchgeführt, und zwar (außer Tonsatz/Gehörbildung) als Einzelunterricht wöchentlich im Umfang von 90 Minuten im Hauptfach sowie - sofern nicht Klavier Hauptfach ist - 30 Minuten Korrepetition und - ab Jahrgangsstufe 7 - 45 Minuten Klavier (Pflichtfach); dieses dafür jeweils insgesamt zur Verfügung stehende Unterrichtsvolumen kann über die gesamte Schulzeit variabel eingesetzt werden.

Als Hauptfach im künstlerisch-musikalischen Unterricht können alle Orchesterinstrumente gewählt werden sowie Klavier, Akkordeon, Gitarre, Saxophon, Blockflöte, Gesang und Komposition. Daneben sind grundsätzlich auch alle Instrumente im Bereich Jazz/Pop möglich.

Bei der Planung und Durchführung des künstlerisch-musikalischen Unterrichts werden die Semesterferien der Hochschulen berücksichtigt.

Schülerinnen und Schülern, die zeitweise zur Vorbereitung auf Konzerte von der Schulleitung vom Unterricht freigestellt werden, ist die Möglichkeit der Nacharbeit anzubieten.

## **VII Gymnasiale Oberstufe**

Die Qualifikationsphase erstreckt sich am Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach über sechs Kurshalbjahre.

Die Schülerinnen und Schüler, müssen in jedem Kurshalbjahr die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik belegen. In den beiden ersten Kurshalbjahren werden diese Fächer als zweistündige Zusatzkurse durchgeführt und dürfen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Wer in mehr als zwei dieser insgesamt sechs Zusatzkurse weniger als vier Punkte oder in einem Zusatzkurs null Punkte erhält, wird nicht zur Abiturprüfung zugelassen. Etwaige Prüfungen in diesen Fächern finden stets nach sechs Kurshalbjahren statt.

Musik muss zweites Leistungskursfach sein; es wird vierstündig unterrichtet. Zusätzlich ist die Teilnahme am Unterricht in Tonsatz/Gehörbildung verpflichtend, der von Lehrkräften der beiden Berliner Musikhochschulen nach den dort geltenden Ordnungen erteilt wird. Die darin erbrachten Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote in Musik zu etwa einem Viertel berücksichtigt. Die Abiturprüfung in Musik erfolgt nach den ersten vier Kurshalbjahren.

Der Unterricht in Musik wird in den beiden letzten Kurshalbjahren - wie in Sport, der ebenfalls durchgängig zu belegen ist - als zweistündiger Zusatzkurs durchgeführt. Die Zusatzkurse in Musik und Sport können unter Beachtung von § 26 Absatz 3 VO-GO in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Ebenfalls in jedem Kurshalbjahr ist jeweils mindestens ein Fach aus dem Aufgabenfeld II und III (zusätzlich zu Mathematik) zu belegen, wobei hier ein Wechsel des Fachs zulässig ist, sofern das andere Fach durchgängig vier Kurshalbjahre besucht wird.

Die Prüfungen in allen Fächern außer Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik und Sport können nach vier oder sechs Kurshalbjahren stattfinden, soweit die dafür erforderlichen Belegverpflichtungen erfüllt sind.

Im Rahmen der besonderen Lernleistung dürfen auch Wettbewerbsbeiträge rein musikalischen Inhalts berücksichtigt werden (z. B. „Jugend musiziert“).

In den Zusatzkursen sind - zusätzlich und außerhalb der Rahmenlehrpläne - die Unterrichtsinhalte fachübergreifend unter Einbeziehung musikalischer Themen und Schwerpunkte zu gestalten.

Für Ensemblearbeit können Schülerinnen und Schüler im Umfang von bis zu 90 Minuten wöchentlich verpflichtet werden. Dieses Unterrichtsvolumen kann jahrgangsbezogen variabel - auch geblockt - eingesetzt werden. Der Besuch des Ensemblekurses Musik ist erwünscht.

Die Jahrgangsstufe 10 bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer nach §2 Absatz 5 VO-GO unberücksichtigt.

## **VIII Zeugnis / Zertifikate**

Die Teilnahme am künstlerisch-musikalischen Unterricht wird auf den Zeugnissen unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Darüber hinaus wird jedem Zeugnis eine von den künstlerischen Lehrkräften beider Berliner Musikhochschulen ausgestellte Anlage beigelegt, in der die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im (musikalischen) Hauptfach, in Klavier (Pflichtfach), in Gehörbildung sowie im Tonsatz benotet werden; eine zusätzliche verbale Beschreibung ist möglich. Daraus muss hervorgehen, dass diese Bewertungen auf den künstlerischen Anforderungen der Musikausbildung basieren.

## **IX Zusammenarbeit mit den Musikhochschulen**

Die künstlerisch-musikalische Spezialausbildung erfolgt durch künstlerische nichtschulische Lehrkräfte der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin und der Universität der Künste Berlin nach den Richtlinien der Hochschulen; dieser Unterricht findet in der Regel in den Räumen des Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasiums statt. Hierzu gelten die Ordnungen der beiden Berliner Musikhochschulen zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses. Den eingesetzten Lehrkräften der Musikhochschulen obliegt während des künstlerisch-musikalischen Unterrichts auch die Aufsichtspflicht.

Im Rahmen ihrer/seiner Gasthörerschaft erhält jede Schülerin und jeder Schüler Einzelunterricht im Hauptfachinstrument und im Pflichtfach Klavier/Korrepetition, Tonsatz- und Gehörbildungsunterricht, teilweise auch Orchesterausbildung und Kammermusikunterricht.

Um den Gasthörerstatus zu behalten, muss jede Schülerin und jeder Schüler halbjährlich durch ein Vorspiel vor künstlerischen Lehrkräften der beiden Berliner Musikhochschulen die individuell erzielten Fortschritte und damit die weitere Eignung für die Ausbildung nachweisen.

Zusätzlich findet im Laufe der Jahrgangsstufe 9 eine Eignungsprüfung im Hauptfachinstrument vor einer Fachkommission einer oder beider Berliner Musikhochschulen statt; eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden. Wird diese Eignungsprüfung nicht bestanden, muss die Schule am Ende der Jahrgangsstufe 10 verlassen werden.

Die Belange der spezifischen künstlerisch-musikalischen Ausbildung werden von der künstlerischen Leiterin bzw. dem künstlerischen Leiter für das Musikgymnasium sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung koordiniert. Beide werden von beiden Berliner Musikhochschulen bestimmt. Die Fachgruppenleitung jedes künstlerisch-musikalischen Bereichs (Klavier, Holzbläser, Blechbläser, Schlagzeug, hohe Streicher, tiefe Streicher, Gitarre, Akkordeon, Jazz, Pflichtfach Klavier, Tonsatz/Gehörbildung) obliegt einer Dozentin bzw. einem Dozenten der beiden Berliner Musikhochschulen. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Einteilung der (nichtschulischen) künstlerischen Lehrkräfte sowie die Festlegung des Ablaufs der künstlerischen Prüfungen und Vorspiele.

Ergänzend zur Stundentafel wird der künstlerisch-musikalische Unterricht weiterhin in der Verantwortung der Musikhochschulen durchgeführt, und zwar als Einzelunterricht im Umfang von wöchentlich 90 Minuten im Hauptfach sowie - sofern nicht Klavier Hauptfach ist - wöchentlich 45 Minuten Klavier und 30 Minuten Korrepetition. Der Besuch dieses Unterrichts endet mit der bestandenen Abschlussprüfung an den Musikhochschulen nach in der Regel zweijährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe vor einer Kommission von künstlerischen Lehrkräften beider Berliner Musikhochschulen.

Die künstlerischen Lehrkräfte bestreiten zudem im Wesentlichen die Präsentation ihres Lehrangebots bei Informationsveranstaltungen.

## **X Verlassen der Schule**

Unabhängig von den schulischen Leistungen muss die Schule verlassen werden, wenn der Gasthörerstatus an den Musikhochschulen erlischt. Das begonnene Schulhalbjahr darf noch beendet werden. Wer sich bereits in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe befindet, verbleibt an der Schule.

Beim Wechsel in eine herkömmliche Grund- oder Oberschule bleiben bei der Entscheidung, welcher Schulzweig bzw. welche Klassenstufe künftig besucht werden kann, die Leistungen in

Musik unberücksichtigt, sofern sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihrer mangelnden künstlerisch-musikalischen Leistungen das Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium verlassen müssen, sollen vorrangig an anderen musikalisch orientierten Gymnasien, insbesondere der Georg-Friedrich-Händel-Oberschule aufgenommen werden.

## **XI Weitere schulische Besonderheiten**

Die Durchführung verpflichtender Veranstaltungen ist auch nach 16.00 Uhr zulässig.

Das Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium kann abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Ferienordnung beantragen, über die die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet. Solche Abweichungen sind insbesondere erforderlich, um Schul- und Semesterferien aufeinander abzustimmen.

Kooperationen mit anderen Gymnasien - beispielsweise im Interesse eines hinreichend breiten Fächerangebots im Kurssystem - werden bedarfsgerecht von der Schulleitung initiiert.

Die Schule darf zur Förderung ihres pädagogischen Konzepts und zu Beratungszwecken Projektgruppen auch mit schulfremden Dritten einrichten, sofern schulrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

## **XII Haushaltmäßige Auswirkungen**

Der Unterrichtsbedarf (Abdeckung der Stundentafel, Teilungsstunden und dem obligatorischen Zuschlag für freiwilligen Unterricht) wird in Grundstufe und Sekundarstufe I klassenweise berechnet.

Darüber hinaus werden insgesamt 12 Lehrerwochenstunden als Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schülern gewährt, um gezielt den Unterricht nachzuholen, von dessen Besuch sie von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter - insbesondere zur Vorbereitung auf Konzerte - freigestellt worden sind, und zur fachlichen Hausaufgabenbegleitung.

Zur Absicherung der individuellen Betreuungs- und Übungszeiten werden 2 Vollzeitstellen für Erzieher bewilligt. Beschränkt auf den Zeitraum der derzeitigen Sanierungs- und Umbauphase des Schulgebäudes, wird zusätzlich eine weitere Erzieherstelle zur Verfügung gestellt, da sich die Übungsräume auf mehrere Ausweichgebäude verteilen und andernfalls keine hinreichende örtliche Präsenz von Betreuungspersonal vorhanden wäre.

Die sächliche Ausstattung obliegt dem Schulträger. Dabei ist der Betrag für Lehr- und Lernmittel pro Schüler doppelt so hoch anzusetzen wie an Schulen in Regelform. Zusätzlich ist durch die Finanzierung insbesondere der Pflege der instrumentalen Ausstattung und der durch Konzerte entstehenden Aufwendungen zu gewährleisten, dass die Schule ihr besonderes pädagogisches Angebot erfolgreich fortsetzen kann. Dazu gehört auch die Absicherung der vorhandenen Stellen für Pförtner und Klavierstimmer.